

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt haben, sind seit 1. Januar 2019 verpflichtet, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstatten. Dazu gehören auch Jugendarbeitende.

Erkennen sie konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen betroffen ist und können sie diese Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht selber abwenden, sind sie nicht nur berechtigt, sondern neu verpflichtet, dies zu melden.

Dieser Leitfaden erläutert, was diese neue gesetzliche Pflicht für sie in ihrem Arbeitsalltag bedeutet und wie weit ihre Meldepflicht reicht. Dabei enthält der Leitfaden Empfehlungen zum konkreten Vorgehen von einer Beobachtung bis zu einer Meldung.

Definition

Die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" sind unbestimmt und in den gesetzlichen Grundlagen nicht definiert. Demnach muss im Einzelfall durch professionelle Einschätzung der Informationen, Hinweise und eigenen Beobachtungen und durch sorgfältiges Abwägen weiterer Merkmale sowie Schutz- und Risikofaktoren entschieden werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

In der Jugendarbeit anzutreffende Gefährdungsbereiche:

- **Hinweise auf Vernachlässigung**, wie sichtbare mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege oder auffallend fehlende Förderung motorischer, geistiger, emotionaler oder sozialer Fähigkeiten durch die Erziehungsberechtigten.
- **Hinweise auf grossen psychischen Druck**, wie sehr aggressives oder selbstzerstörerisches Verhalten, massiver Substanzmissbrauch, starke Gefühlsschwankungen, sich isolierendes Verhalten, dauernder Stress oder Angstzustände, beispielsweise bei anhaltenden Konfliktsituationen zwischen Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen.
- **Hinweise auf körperliche Gewalt**, wie sichtbare Wunden.
- **Hinweise auf sexuelle Gewalt**, wie auffälliges Verhalten beim Thema Sexualität, auf mögliche sexuelle Gewalt hindeutende Äusserungen oder Darstellungen.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau 

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Phase 1 – Beobachtung

Offene Jugendarbeit achtet in all ihren Arbeitsfeldern darauf, ob Kinder und Jugendliche sich wohl und gesund fühlen. Sie schenkt unterschiedlichen Befindlichkeiten und Verhaltensweisen Beachtung, schafft Raum für individuelle Ausdrucksweisen und Andersartigkeit, zum Beispiel in Abgrenzung zu Erwachsenen.

Es gibt Situationen, da bleibt die Aufmerksamkeit von Jugendarbeitenden bei einer erlebten Situation oder Entwicklung haften. Ein ungutes Gefühl macht sich breit und die Sorge, dass mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen etwas nicht stimmen würde. Dieses Gefühl muss ernst genommen werden, gleichzeitig gilt es eine Überreaktion zu vermeiden.

Mögliche Vorgehensweisen

- Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind vorhanden.
- Diese Beobachtungen werden zusätzlich bekräftigt von Informationen des Kindes oder der/des Jugendlichen selbst, durch die äussere Erscheinung oder geäusserte Hinweise.
- Die Hinweise werden zusätzlich von Dritten, beispielsweise von anderen Kindern und Jugendlichen unterstützt.
- Wir empfehlen, dass du Kinder und Jugendliche in dieser Phase nicht direkt mit deinem Verdacht konfrontierst. Dieser Schritt soll frühestens in Phase 2 und nach einer Analyse erfolgen.
- Wenn deine Beobachtungen und die Hinweise bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung insgesamt zu einem unguuten Gefühl führen, musst du Phase 2 angehen.
- Falls du eine vermutete Gefährdung verneinen kannst, ist keine Meldung angezeigt. Dies, wenn beispielsweise deine Vermutung durch Äusserungen des Kindes oder der/des Jugendlichen massgeblich entkräftet wird oder keine unterstützenden Informationen von Dritten vorliegen. Du solltest das Kind oder die/den Jugendlichen eine Zeitlang intensiver beobachten und möglicherweise die Phase 1 später wiederholen.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Phase 2 – Analyse

Wir empfehlen die Beobachtungen ausschliesslich innerhalb des Teams Jugendarbeit zu besprechen und zu analysieren.

Interdisziplinäre Abklärungen im Umfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen, beispielsweise bei Schulleitungen, der Schulsozialarbeit, Sozialdiensten oder der Paar-, Familien- und Jugendberatung, werden erst nach einer Gefährdungsmeldung durch die KESB selber durchgeführt. Wichtige Informationen (relevante Aussagen im Wortlaut, bestimmte Zeitpunkte und Ähnliches) sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes schriftlich festzuhalten. Falls eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, wird diese durch die vorgesetzte Stelle schriftlich verfasst. Gemeldet werden Tatsachen und relevante Beobachtungen.

Einschätzung und Bewertung der Schutzfaktoren

- Ist ihre oder seine persönliche Entwicklung grundsätzlich positiv?
- Wirkt sie oder er körperlich und psychisch gesund?
- Bestehen gute soziale Kontakte?
- Werden persönliche Projekte oder Ziele weiterhin verfolgt?
- Ist das Verhalten gegenüber dem Team der Jugendarbeit oder Dritten adäquat und kooperativ?

Einschätzung und Bewertung der Risikofaktoren

- Ist das allgemeine Verhalten auffällig in Form von verstärkter Aggression oder Rückzug (Isolation)?
- Hat sich das Allgemeinverhalten gegenüber dem Team der Jugendarbeit oder Dritten negativ verändert, beispielsweise durch Destruktivität oder starke Stimmungsschwankungen?
- Gibt es körperliche Auffälligkeiten wie chronische, psychische oder physische Erkrankungen oder ungepflegte Erscheinung beziehungsweise Verwahrlosungstendenzen?

Auswahl der Unterstützungsangebote

Nach diesen Analysen prüfst du im Team der Jugendarbeit, ob mit Angeboten innerhalb deines Auftrages oder der Vermittlung von Fachstellen ausreichende Unterstützung angeboten werden kann und wie diese aussehen könnte. Falls möglich, plant ihr die konkrete Umsetzung der freiwilligen Unterstützungsangebote und wiederholt nach der Umsetzung die Analyse der Phase 2.

- Wägt im Team ab, ob das Kind oder die/der Jugendliche direkt auf die Besorgnis im Team und die allfälligen weiteren Schritte angesprochen werden kann. Jugendliche sind urteilsfähig und entsprechend ist in der Regel das Unterstützungsangebot mit ihnen zu besprechen. Bei Kindern sind allenfalls die Eltern zu informieren und mit ihnen die Angebote zu besprechen.
- Falls nach der Analyse der Verdacht auf Gefährdung weiterhin besteht und dein Team mit Angeboten nicht ausreichende Unterstützung anbieten kann: Informiere deine vorgesetzte Stelle über den Fall.
Sie kann mit der KESB in Kontakt treten und sich hinsichtlich einer Gefährdungsmeldung beraten lassen. Dabei soll der Fall anonymisiert besprochen werden. Die vorgesetzte Stelle entscheidet, ob Meldung an die KESB zu erstatten ist. Wenn möglich, sollte die betroffene Person/Familie angesprochen werden, bevor eine Meldung eingereicht wird. Offenheit hilft Betroffenen, das Vorgehen zu verstehen und allenfalls besser akzeptieren zu können.
- Für eine Gefährdungsmeldung soll die vorgesetzte Stelle das Formular "Gefährdungsmeldung Kinder.doc" verwenden (siehe link "Downloads", www.kesb.tg.ch).

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau 

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Damit hast du bezüglich deiner Meldepflicht deiner Pflicht

getan. Mit diesem Vorgehen hältst du die geltenden Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes ein. In Bezug auf den Prozess der Gefährdungsmeldung hast du als Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter keinen aktiven Part mehr. Die meldende Person hat grundsätzlich keinen Anspruch auf weitere Informationen über das Verfahren und dessen Abschluss. Damit kannst du dich wieder voll auf die Beziehungspflege mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen konzentrieren.

Ablauf bei der KESB

Die Kinderschutzbehörde (KESB) prüft nach Eingang einer Gefährdungsmeldung, ob ein Verfahren zu eröffnen ist. Im Rahmen der Abklärungen nimmt die KESB in der Regel Kontakt mit der meldenden Stelle oder Person auf. Sie führt Gespräche mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten und holt bei Bedarf weitere Informationen ein (beispielsweise ärztlichen Bericht, Auskunft der Schule). Dabei ist es immer oberstes Ziel, das Kindeswohl sicher zu stellen.

Die KESB handelt nur dort, wo eine freiwillige Betreuung oder Vertretung nicht ausreicht oder nicht zum Ziel führen würde. Deshalb wird zuerst geklärt, ob die Mittel und Angebote der privaten und öffentlichen Hilfe ausgeschöpft sind und ob nicht Angehörige, nahestehende Personen oder Beratungsstellen dem Kind oder der/dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten die notwendige Hilfe und Unterstützung bieten können.

Die KESB versteht ihr Handeln immer als Unterstützung und ist sich dennoch bewusst, dass jede Massnahme nicht nur Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit und Privatsphäre der Betroffenen ist. Eine Massnahme darf daher nur angeordnet werden, wenn sie zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen zwingend erforderlich ist. Sie hat so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig zu sein.

Gesetzliche Grundlagen

Melderechte (ZGB, Art. 314c)

- ¹ Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Meldepflichten (ZGB, Art 314d)

- ¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Eine Verletzung der Meldepflicht ist grundsätzlich nicht strafbar. Strafbar ist sie erst dann, wenn durch die Meldung hätte verhindert werden können, dass die minderjährige Person eine strafbare Handlung begeht oder dass das Kind oder die/der Jugendliche Opfer einer strafbaren Handlung wird. Mit den Meldepflichten sollen Fachpersonen ermutigt werden sich für den Schutz von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

Autorenschaft: MOJUGA Stiftung für Kinder- und Jugendförderung;
in Zusammenarbeit mit dem Departement für Erziehung und Kultur,
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF), Kanton Thurgau
und der KESB Kreuzlingen.

Herausgeberinnen:
Departement für Erziehung und Kultur, Fachstelle KJF, Kanton Thurgau
und Stiftung MOJUGA, August 2020

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Hinweise auf Vernachlässigung, grossen psychischen Druck, körperliche oder sexuelle Gewalt

Beobachten

Selbstüberprüfung der Beobachtungen, der Informationen und der eigenen Einschätzung

Verdacht entkräftet

Keine Meldepflicht

Es bleibt ein "ungutes Gefühl"

Analyse

Rücksprache im Team der Jugendarbeit
Zusammentragen und prüfen der Beobachtungen und Informationen
Analyse anhand der Schutz- und Risikofaktoren
Ausreichende Unterstützung der eigenen Stelle möglich?
Informiere ich das Kind oder die/den Jugendlichen über unsere Sorge?

Verdacht entkräftet

Keine Meldepflicht

Meldung des Verdachtes an vorgesetzte Stelle

Meldepflicht erfüllt

Konkrete Unterstützung

Erneute Analyse planen

Analyse wiederholen

